



11.10.2023

Gemeinde Fernwald

Gebührenkalkulation Wasser 2024-2025



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Wasserversorgung in Fernwald	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	5
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	6
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Bemessungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	8
11. Löschwasserversorgung	8
12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	8
13. Grundgebühr	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung zu erstellen. Hierbei sollten sowohl die Verbrauchs- als auch die Grundgebühr neu berechnet werden. Die Gebührenkalkulation sollte die Jahre 2024 und 2025 umfassen.

Es fanden umfangreiche Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Herr Tröller von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 11.10.2023

Allevo Kommunalberatung

Sarah Fitzl

Wirtschaftsjuristin (LL.M.)



2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt der gesetzlichen Steuerpflicht. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden jedoch steuerrechtliche Aspekte außer Acht gelassen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fernwald (WVS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Wasserversorgung in Fernwald

Die Wasserversorgung in Fernwald erfolgt in den Ortsteilen Steinbach und Albach durch die Gemeinde selbst. Der Ortsteil Annerod wird durch die Stadtwerke Gießen (SWG) mit Wasser versorgt. Die Gemeinde Fernwald entrichtet dafür Wasserbezugskosten, die als Kosten in die Gebührenkalkulation der Gemeinde Fernwald einzubeziehen sind.

Für die Wasserversorgungsanlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.



3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 4 Abs. 1 WVS hat jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Dabei muss das Grundstück, das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält, gemäß § 3 Abs. 1 WVS gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden.

Anschlussleitungen sind nach § 2 WVS Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Die Anschlussleitung darf gemäß § 3 Abs. 4 WVS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist nach § 26 Abs. 1 WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Nach Mitteilung der Verwaltung werden die Kosten und die Ersätze hierfür im Ergebnishaushalt gebucht. Durch die Berücksichtigung beider Positionen erfolgt eine Verrechnung, so dass die Kosten der Anschlussleitungen keinen Einfluss auf die Gebührensätze haben.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns am Haushaltsplan 2023 und den darin enthaltenen Finanzplanansätzen 2024 und 2025 orientiert und die Ansätze für die Jahre 2024 und 2025 mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die vorläufigen Anlagenachweise zum Stand 31.12.2022 sowie eine Anlagenvorschau des Bestandes bis 2025 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2023 bis 2025 laut Investitionsplanung und Abstimmung mit der Verwaltung bis zum Ende der Kalkulationszeiträume weiterberechnet.



Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

Nach Mitteilung der Verwaltung handelt es sich bei den Ansätzen im Teilergebnishaushalt und den Werten in den Anlagenachweisen um Nettobeträge. Aus diesem Grund sind die ermittelten Gebührensätze um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde Fernwald mitgeteilten, geschätzten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Wassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Kosten Wasserversorgung}}{\text{voraussichtliche Frischwassermengen}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Hessen gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis die Ausnahme. Die Gemeinde Fernwald nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu Grunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.



Nach § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall in die Kalkulation einzubeziehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Nach Mitteilung der Verwaltung sind im Anlagevermögen keine Beiträge vor 1984 mehr vorhanden.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

Die Zuschüsse wurden bisher direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Daher sind keine Altbestände vorhanden. Die Position „Zuschuss von privaten Unternehmen“ ist ein im Rahmen der Erschließung von Gebieten durch Erschließungsträger gebildeter Sonderposten. Dieser soll nach Mitteilung der Verwaltung aufgelöst werden.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Fernwald verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Jahresmittelwert verwendet.

Als Zinssatz verwendet die Gemeinde Fernwald einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **3,0 %**. Dieser sollte nach Mitteilung der Verwaltung für die Ermittlung der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der Wasserversorgung wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



10. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Fernwald selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten. Damit werden die übrigen Gebührendzahler mit den hierfür anteilig anfallenden Kosten nicht belastet.

11. Löschwasserversorgung

Die Kosten, die für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührendzahler auferlegt werden. Hierbei erscheint nach Ansicht des VGH Kassel ein Anteil von **3 %** der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten als nicht zu niedrig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde in der Gemeinde Fernwald dieser Prozentsatz von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

In § 10 Abs. 2 S. 7 KAG ist geregelt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 wurden in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 eingestellt und vollständig ausgeglichen.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen folgende gebührenrechtliche Ergebnisse vor:

Jahr		Höhe	Ausgleichsfrist
2021	Kostenüberdeckung in Höhe von	80.676 €	Ende 2026
2022	Kostenunterdeckung in Höhe von	-84.076 €	Ende 2027

Die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichspflichtig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, diese Überdeckung mit einem Betrag von 14.199€ in die Einzeljahreskalkulation für das Jahr 2024 und mit dem Restbetrag von 66.477 € in die Einzeljahreskalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2022 ist bis Ende 2027 ausgleichsfähig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in voller Höhe in die Einzeljahreskalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.



13. Grundgebühr

Die Gemeinde Fernwald erhebt seit dem 01.01.2018 Grundgebühren in der Wasserversorgung. Sie dienen dazu, einen Teil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab dient hier die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen.

In der Gebührenkalkulation wurde entsprechend der bisherigen Praxis die Grundgebühr mit kalkulatorischen Kostenanteilen berechnet.

Der Anteil der fixen Kosten wurde jeweils so festgesetzt, dass sich unveränderte Grundgebühren ergeben. Die zu erwartenden Erlöse durch die Grundgebühren wurden bei der Berechnung der Verbrauchsgebühren von den gebührenfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11
Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	12

Wasserversorgung

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse Kosten 2024 und 2025 Erlöse 2024 und 2025	13 14
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2022 (Planbericht)	15
Anlage 3	Kalkulatorische Kosten und Erlöse	17
Anlage 4	Wassermengen	19
Anlage 5	Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)	20

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2024 und 2025

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Berücksichtigung von Vorjahren
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) - netto	1,78 €/m ³		
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,78 €/m ³	2,73 €/m³
01.01.2025 bis 31.12.2025		2,68 €/m ³	2,73 €/m³
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) - brutto	1,90 €/m ³		
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,97 €/m ³	2,92 €/m³
01.01.2025 bis 31.12.2025		2,87 €/m ³	2,92 €/m³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen) - netto			
Q3 4 (QN 2,5)	1,00 €/Monat	1,00 €/Monat	1,00 €/Monat
Q3 10 (QN 6)	2,50 €/Monat	2,50 €/Monat	2,50 €/Monat
Q3 16 (QN 10)	4,00 €/Monat	4,00 €/Monat	4,00 €/Monat
Q3 25 (QN 15)	6,25 €/Monat	6,25 €/Monat	6,25 €/Monat
Q3 63 (QN 40)	15,75 €/Monat	15,75 €/Monat	15,75 €/Monat
Q3 100 (QN 60)	25,00 €/Monat	25,00 €/Monat	25,00 €/Monat
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen) - brutto			
Q3 4 (QN 2,5)	1,07 €/Monat	1,07 €/Monat	1,07 €/Monat
Q3 10 (QN 6)	2,68 €/Monat	2,68 €/Monat	2,68 €/Monat
Q3 16 (QN 10)	4,28 €/Monat	4,28 €/Monat	4,28 €/Monat
Q3 25 (QN 15)	6,69 €/Monat	6,69 €/Monat	6,69 €/Monat
Q3 63 (QN 40)	16,85 €/Monat	16,85 €/Monat	16,85 €/Monat
Q3 100 (QN 60)	26,75 €/Monat	26,75 €/Monat	26,75 €/Monat

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)

	2024	2025			
Kosten lt. Anl. 1	1.040.131 €	1.015.820 €			
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-110.278 €	-110.212 €			
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung von Vorjahren)	929.853 €	905.608 €			
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5	-27.801 €	-27.993 €			
Anteil gebührenfähige Kosten Verbrauchsgebühr (ohne Vorjahre)	902.052 €	877.615 €			
Wassermengen lt. Anl. 4	324.060 m ³	327.120 m ³			
Wassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren	2,78 €/m³	2,68 €/m³			
Berücksichtigung von Vorjahren					
ERG Berücksichtigung Rest					
Kostenüberdeckung 2021	80.676 €	80.676 €	0 €	-14.199 €	-66.477 €
Kostenunterdeckung 2022	-84.076 €	-84.076 €	0 €	0 €	84.076 €
Summe Vorjahre	-3.400 €	-3.400 €	0 €	-14.199 €	17.599 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung von Vorjahren)	902.052 €	877.615 €			
Gebührenfähige Kosten (mit Berücksichtigung von Vorjahren)	887.853 €	895.214 €			
Wassermengen lt. Anl. 4	324.060 m ³	327.120 m ³			
Wassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren	2,73 €/m³	2,73 €/m³			

Kosten 2024 und 2025

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2023	Kosten	
			2024	2025
6051000	Strom	150.000	80.000	81.600
6056000	Wasser	95.000	105.930	105.930
6057000	Abwasser	50	50	50
6063000	Materialaufwand Einrichtungen und Ausstattungen	12.000	117.000	80.000
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	35.000	50.000	51.000
6163000	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.000	3.000	3.000
6165000	Instandhaltung Sachanlagen	180.000	180.000	180.000
6772000	Aufwand Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	5.000	5.000	5.100
6773000	Aufwand betriebswirtschaftliche Beratung	12.000	3.500	12.000
6832000	Telefonkosten	1.900	2.100	2.140
6880000	Aufwendungen Fort- und Weiterbildung	1.000	3.000	1.000
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	415	440	450
6910000	Beiträge Wirtschaftsverbände	600	600	610
7020000	Grundsteuer	120	120	120
7030000	Kfz-Steuer	112	110	110
9600001	Kosten aus ILV - Bauhof	0	138.200	140.960
9600005	Kosten aus ILV - Verwaltungskostenanteile	0	123.830	126.310
	Summe Betriebskosten	495.197	812.880	790.380
	Abschreibungen *)			
6620000	Abschreibungen Gebäude und Sachanlagen	113.137		
6630000	Abschreibungen technische Anlagen	14.768		
6642000	Abschreibungen Betriebsausstattung	384		
6643000	Abschreibungen Fuhrpark	565		
6645000	Abschreibungen Geschäftsausstattung	117		
6650000	Abschreibungen GWG	259	259	259
	Abschreibungen lt. Anl. 3		165.982	167.588
	Summe Abschreibungen	129.230	166.241	167.847
	Kalkulatorische Verzinsung *)			
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		61.010	57.593
	Summe Zinsen	0	61.010	57.593
	Summe Kosten	624.427	1.040.131	1.015.820
	Kontrollsumme ordentliche Aufwendungen	624.427		
	Differenz	0		

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2024 und 2025

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2023	Erlöse	
			2024	2025
5110001	Benutzungsgebühren (Wassergeld) *)	622.635		
5110009	Benutzungsgebühren (Grundgebühr Wasser) *)	27.365		
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	23.000	30.000	30.600
	Erlöse ILV Vorteil der Allgemeinheit *)	0	31.204	30.475
	Summe Betriebserlöse	673.000	61.204	61.075
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
5461000	Erträge Auflösung Zuschüsse	9.590		
5462000	Erträge Auflösung Beiträge *)	33.520		
	Auflösungen Sonderposten Erschließungsträgergebiete lt. Anl. 3		10.321	10.321
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 3		38.753	38.816
	Summe Auflösungen	43.110	49.074	49.137
	Summe Erlöse	716.110	110.278	110.212

Kontrollsumme ordentliche Erträge

716.110

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Jahresergebnis nach ILV

-91.683

Kontrollsumme

-91.683

Differenz

0

Anlagenachweis zum 31.12.2022 (Planbericht)

Anlage 2

Investitionen

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	2025	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Grundstückseinrichtungen	0	0	0	907	14.644	1.556	13.088	1.555	11.533
Nutzwasseranlagen	6.975.404	128.481	2.625.484	128.483	2.497.001	128.479	2.368.522	128.326	2.240.196
Anlagen der Energieversorgung	241.881	18.983	148.612	20.461	132.035	17.513	114.522	17.511	97.011
Maschinen für Wärme, Kälte, chemische Prozesse	1.234	113	1.121	124	997	123	874	123	751
Sonstige Anlagen	6.882	173	1.907	873	6.285	1.073	5.212	1.072	4.140
Werkzeuge	4.612	461	3.305	461	2.844	461	2.383	461	1.922
Fuhrpark	12.576	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Betriebsausstattung	105.760	0	0	0	0	0	0	0	0
Büromaschinen	1.400	0	0	0	0	0	0	0	0
Anlagen EBF	336.038	8.402	183.617	8.402	175.215	8.402	166.813	8.402	158.411
Summe Investitionen	7.685.787	156.613	2.964.046	159.711	2.829.021	157.607	2.671.414	157.450	2.513.964
Anlagen im Bau	5.906	0	5.906	0	5.906	0	5.906	0	5.906
Kontrollsumme Anlagenspiegel	7.355.655	148.211	2.786.335	151.309	2.659.712	149.205	2.510.507	149.048	2.361.459
Kontrollsumme Anlagen EBF	336.038	8.402	183.617	8.402	175.215	8.402	166.813	8.402	158.411
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2022 (Planbericht)

Anlage 2

Zuschüsse und Beiträge

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest
	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Zuschuss von privaten Unternehmen	361.227	10.321	306.449	10.321	296.128	10.321	285.807	10.321	275.486
Sonderposten Erschließungsträgergebiete	361.227	10.321	306.449	10.321	296.128	10.321	285.807	10.321	275.486
Beiträge	1.041.583	35.361	496.712	35.467	461.245	35.468	425.777	35.468	390.309
Beiträge Gottlieb-Daimler-Straße	164.230	3.285	132.714	3.285	129.429	3.285	126.144	3.285	122.859
Beiträge	1.205.813	38.646	629.426	38.752	590.674	38.753	551.921	38.753	513.168
Summe Sonderposten	1.567.040	48.967	935.875	49.073	886.802	49.074	837.728	49.074	788.654
Kontrollsumme Anlagenspiegel	1.402.810	45.682	803.161	45.788	757.373	45.789	711.584	45.789	665.795
Kontrollsumme weitere Beiträge	164.230	3.285	132.714	3.285	129.429	3.285	126.144	3.285	122.859
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Anlage 3

Investitionen

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2023	2024	2025
Zugänge			
Gerät zur Leckortung	0	3.500	0
Überwachungssystem für die Wasserversorgung	27.500	0	0
Zwischensumme - Nutzungsdauer 5 Jahre	27.500	3.500	0
Grundstückseinrichtungen	0	16.500	0
Zwischensumme - Nutzungsdauer 10 Jahre	0	16.500	0
Löschwasserversorgung Busecker Weg	114.362	0	0
Zwischensumme - Nutzungsdauer 50 Jahre	114.362	0	0
Summe Zugänge Investitionen	141.862	20.000	0

Kalkulatorische Kosten		2023	2024	2025
Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen		27.500	3.500	0
Erhöhung AfA	20,00 %	1.375	4.300	525
AfA Zugang		1.375	5.675	6.200
Zugang Investitionen		0	16.500	0
Erhöhung AfA	10,00 %	0	413	1.238
AfA Zugang		0	413	1.651
Zugang Investitionen		114.362	0	0
Erhöhung AfA	2,00 %	572	1.715	0
AfA Zugang		572	2.287	2.287
AfA Bestand lt. Anl. 2			157.607	157.450
AfA gesamt			165.982	167.588

Zuschüsse

Sonderposten Erschließungsträgergebiete	2023	2024	2025
Zugänge			
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Sonderposten Erschließungsträgergebiete	0	0	0

Kalkulatorische Erlöse	2023	2024	2025
Auflösung			
Zugang SoPo Erschließungsträgergebiete	0	0	0
Erhöhung Auflösung	3,00 %	0	0
Aufl. Zugang	0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 2		10.321	10.321
Auflösung Sonderposten Erschließungsträgergebiete		10.321	10.321

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Anlage 3

Beiträge

Beiträge	2023	2024	2025
Zugänge Beiträge			
Beiträge	0	0	12.500
Summe Zugänge Beiträge	0	0	12.500

Kalkulatorische Erlöse	2023	2024	2025
Zugang Beiträge	0	0	12.500
Erhöhung Auflösung	2,00 %	0	63
Aufl. Zugang	0	0	63
Aufl. Bestand lt. Anl. 2		38.753	38.753
Auflösung Beiträge		38.753	38.816

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung	2023	2024	2025
Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode			
Zugang AHK	141.862	20.000	0
AfA Zugang	-1.947	-8.375	-10.138
Restbuchwert Zugang	139.915	151.540	141.402
Restbuchwert lt. Anl. 2	2.829.021	2.671.414	2.513.964
Restbuchwert gesamt	2.968.936	2.822.954	2.655.366
Zugang Sonderposten Erschließungsträgergebiete und Beiträge	0	0	12.500
Auflösung Zugang	0	0	-63
Aufl.rest SoPo Erschließungsträgergebiete und Beiträge Zugang	0	0	12.437
Aufl.rest SoPo Erschließungsträgergebiete und Beiträge lt. Anl. 2	886.802	837.728	788.654
Auflösungsrest gesamt	886.802	837.728	801.091
Zinsbasis (Jahresmittelwert)		2.033.680	1.919.751
Kalkulatorische Zinsen	3,0 %	61.010	57.593

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2020	2021	2022	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	316.359 m ³	313.412 m ³	302.009 m ³	310.593 m³
veranlagte Wassermengen hoheitlicher Bereich	3.526 m ³	3.552 m ³	4.776 m ³	3.951 m³
Sonderabnehmer	5.719 m ³	6.291 m ³	7.519 m ³	6.510 m³
Wassermengen	325.604 m³	323.255 m³	314.304 m³	321.054 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2024	2025
erwartete Wassermengen (Prognose)	321.000 m ³	321.000 m ³
zzgl. Zugänge aus Baugebieterschließungen	3.060 m ³	6.120 m ³
Wassermengen	324.060 m³	327.120 m³

Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

neue Bezeichnung (alte Bezeichnung)	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
Q3 4 (QN 2,5)	2.000	1,00	2.000 BE
Q3 10 (QN 6)	91	2,50	228 BE
Q3 16 (QN 10)	5	4,00	20 BE
Q3 25 (QN 15)	1	6,25	6 BE
Q3 63 (QN 40)	4	15,75	63 BE
Q3 100 (QN 60)	0	25,00	0 BE
Summe 2024	2.101		2.317 BE
Q3 4 (QN 2,5)	2.016	1,00	2.016 BE
Q3 10 (QN 6)	91	2,50	228 BE
Q3 16 (QN 10)	5	4,00	20 BE
Q3 25 (QN 15)	1	6,25	6 BE
Q3 63 (QN 40)	4	15,75	63 BE
Q3 100 (QN 60)	0	25,00	0 BE
Summe 2025	2.117		2.333 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2024	2025
Abschreibungen lt. Anl. 1	166.241 €	167.847 €
Verzinsung lt. Anl. 1	61.010 €	57.593 €
Auflösungen lt. Anl. 1	-49.074 €	-49.137 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	178.177 €	176.303 €
	15,6091%	15,8863%
zu berücksichtigender Anteil	27.812 €	28.008 €

Berechnung für das Jahr 2024

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{27.812 \text{ €}}{2.317 \text{ BE}} = 12,00 \text{ €/BE}$$

Berechnung für das Jahr 2025

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{28.008 \text{ €}}{2.333 \text{ BE}} = 12,00 \text{ €/BE}$$

Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2024 und 2025 für Wasserzähler	Gebühr pro BE	Äquivalenz-ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q3 4 (QN 2,5)	12,00 €/BE	1,00	12,00 €	1,00 €
Q3 10 (QN 6)	12,00 €/BE	2,50	30,00 €	2,50 €
Q3 16 (QN 10)	12,00 €/BE	4,00	48,00 €	4,00 €
Q3 25 (QN 15)	12,00 €/BE	6,25	75,00 €	6,25 €
Q3 63 (QN 40)	12,00 €/BE	15,75	189,00 €	15,75 €
Q3 100 (QN 60)	12,00 €/BE	25,00	300,00 €	25,00 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

Wasserzähler	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q3 4 (QN 2,5)	1,00 €	2.000	24.000 €
Q3 10 (QN 6)	2,50 €	91	2.730 €
Q3 16 (QN 10)	4,00 €	5	240 €
Q3 25 (QN 15)	6,25 €	1	75 €
Q3 63 (QN 40)	15,75 €	4	756 €
Q3 100 (QN 60)	25,00 €	0	0 €
Summe 2024			27.801 €
Q3 4 (QN 2,5)	1,00 €	2.016	24.192 €
Q3 10 (QN 6)	2,50 €	91	2.730 €
Q3 16 (QN 10)	4,00 €	5	240 €
Q3 25 (QN 15)	6,25 €	1	75 €
Q3 63 (QN 40)	15,75 €	4	756 €
Q3 100 (QN 60)	25,00 €	0	0 €
Summe 2025			27.993 €